

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2020

Bückeberg, 29. Dezember 2020

Nr. 2

Inhalt:

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. November 2020 14
2. Novellierung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe 15
3. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020 25
4. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020 27

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2020 29

III. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 9. Dezember 2019 30

IV. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 7. September 2020 30

V. Stellenausschreibungen

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Pfarrstelle I der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bückeburg | 30 |
| 2. | Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Petzen | 30 |
| 3. | Stellenausschreibung des Evangelischen Kirchenamtes für die
Bundeswehr | 31 |

VI. Mitteilungen

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes | 32 |
| 2. | Personalien | 32 |

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. November 2020

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 21. November 2020 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiterschaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ eingefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiterversammlungen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeiterschaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ eingefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiterversammlungen“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „geschäftsführenden“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „In den Fällen des § 3 Absatz 1 und des § 4 Absatz 1 muss mindestens ein beitzendes Mitglied einer der Dienststellen angehören, für die die gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bückeburg, 21. November 2020

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2.

Geschäftsordnung der Landessynode vom 21. November 2020

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung gibt sich die Landessynode folgende Geschäftsordnung:

I. Tagungen der Landessynode

§ 1

Konstituierende Tagung

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach der Neubildung am 1. Januar wird die Landessynode vom Landeskirchenrat zu ihrer konstituierenden Tagung einberufen. Der Landeskirchenrat legt die Tagesordnung fest und teilt sie den Mitgliedern der Landessynode spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung mit.
- (2) In dem Gottesdienst, mit dem die Tagung beginnt, legen die Mitglieder der Landessynode folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Landessynode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."
- (3) Der Landesbischof leitet die konstituierende Tagung, bis das Präsidium gewählt ist.
- (4) In ihrer konstituierenden Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied. Höchstens ein Mitglied des Präsidiums darf ordiniert sein. Der Präsident soll nicht ordiniert sein. Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.
- (5) In ihrer konstituierenden Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit vier Mitglieder des Landeskirchenrates, davon ein ordiniertes und drei nichtordinierte Mitglieder, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (6) In ihrer konstituierenden Tagung soll die Landessynode aus ihrer Mitte oder aus den stellvertretenden Mitglieder der Landessynode die Mitglieder der ständigen Ausschüsse, des Theologischen Ausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses wählen. Die Wahl hat spätestens in der zweiten Tagung zu erfolgen.

§ 2

Ordentliche Tagung

- (1) Die Landessynode tritt mindestens zweimal jährlich, in der Regel im Frühjahr und im Herbst zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Diese Tagungen beruft der Präsident ein.
- (2) Die Termine für die Tagungen des folgenden Jahres werden jeweils auf der im Vorjahr stattfindenden Frühjahrstagung bekannt gegeben.

§ 3

Außerordentliche Tagung

Auf schriftlichen und begründeten Antrag des Landeskirchenrates, des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode hin, muss die Landessynode zu einer außerordentlichen Tagung vom Präsidenten einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern der Landessynode spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung übersandt werden.

§ 4

Teilnahme an den Tagungen

- (1) Alle Mitglieder der Landessynode haben das Recht und die Pflicht, an der Arbeit und an allen Tagungen der Landessynode teilzunehmen.
- (2) Für jede Tagung der Landessynode wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die anwesenden Mitglieder der Landessynode einzutragen haben. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme an der Tagung.
- (3) Der Landesbischof, die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Mitglieder der Landessynode, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Verhandlungen fernbleiben müssen, melden sich bei dem Präsidenten ab.

II. Präsidium

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Das Präsidium verhandelt über den Arbeitsplan, die Tagungsinhalte, die Tagungstermine und Tagungsorte der Landessynode. Es beschließt über die Festsetzung der Gottesdienste und Andachten, die Sonderveranstaltungen und die Einladung von Gästen.
- (3) Das Präsidium nimmt repräsentative Verpflichtungen der Landessynode wahr.

§ 6

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident führt das Amt gerecht und unparteiisch. Er leitet die Geschäfte der Landessynode, wahrt ihr Ansehen und ihre Rechte und vertritt die Landessynode gegenüber anderen Stellen und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Präsident hat in den Tagungen der Landessynode den Vorsitz und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Präsident kann sich durch den Vizepräsidenten oder durch das weitere Mitglied vertreten lassen.

III. Ablauf der Tagung

§ 7

Tagesordnung, Einladung und Versand von Unterlagen

- (1) Die Tagesordnung stellt das Präsidium im Benehmen mit dem Landeskirchenrat auf. Es bleibt jedoch frei in seiner Entscheidung. Jede Tagesordnung hat den Bericht des Landesbischofs und Fragen an die Kirchenleitung zu enthalten. Vorlagen des Landeskirchenrates sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern der Landessynode spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung übersandt.
- (3) Die zu verhandelnden schriftlichen Vorlagen und Materialien sollen, wenn sie nicht schon mit der Einladung übersandt worden sind, spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung an die Mitglieder der Landessynode übersandt werden.
- (4) Mitglieder der Landessynode, die verhindert sind, an der Tagung teilzunehmen, haben dies dem Präsidium der Landessynode so frühzeitig mitzuteilen, dass die stellvertretenden Mitglieder eingeladen werden können. Der Eintritt eines stellvertretenden Mitglieds für einen Teil der Tagung ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 8

Eröffnung der Tagung

- (1) Jede Tagung der Landessynode beginnt mit einem Gottesdienst.
- (2) Nach dem Gottesdienst eröffnet der Präsident die Verhandlungen im Plenum. Mitglieder der Landessynode, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, legen das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten ab.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind (23 Mitglieder).
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch Namensaufruf festgestellt.
- (3) Die vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt fort, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode ausdrücklich angezweifelt wird.
- (4) Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.
- (5) Wird während der Tagung die Beschlussunfähigkeit festgestellt und ist die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten, so schließt der Präsident die Tagung.

§ 10

Feststellung der Tagesordnung

- (1) Die Landessynode stellt die Tagesordnung fest.
- (2) Stehen selbstständige Anträge nicht auf der Tagesordnung (§ 25), so entscheidet die Landessynode über die Ergänzung der Tagesordnung.
- (3) Die Landessynode kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Gleichartige oder sachverwandte Gegenstände sollen gemeinsam beraten werden.
- (5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten und kein Beschluss gefasst werden.

§ 11

Öffentlichkeit der Verhandlungen

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag des Landeskirchenrates oder eines Mitgliedes der Landessynode kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (3) An Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes teil. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen.

§ 12

Verhandlungsleitung

- (1) Der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode. Er kann sich durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.
- (2) Der die Verhandlung leitende Präsident hat, wenn er sich zur Sache äußern will, den Vorsitz abzugeben.
- (3) Entscheidungen des Präsidenten in der Verhandlungsleitung sind nicht anfechtbar.

§ 13

Redeordnung

- (1) In einer Aussprache erteilt der Präsident den Mitgliedern der Landessynode das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Mitglieder des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes haben das Rederecht. Ihnen kann der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (3) Der Landesbischof hat das Recht, jederzeit das Wort zu erlangen.

- (4) Die Landessynode kann im Einzelfall auch bestimmten weiteren Personen Rederecht erteilen.

§ 14

Begrenzung der Redezeit, Antrag auf Schluss der Rednerliste

- (1) Die Beratung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Landessynode kann für eine Beratung auf Antrag die Dauer der Redezeit begrenzen.
- (3) Überschreitet ein Mitglied der Landessynode die begrenzte Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Wird der Schluss der Rednerliste oder der Schluss der Beratung beantragt, so hat der Präsident zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens sechs Mitgliedern unterstützt, so lässt der Präsident die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Beratung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abzustimmen.
- (5) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder den unmittelbar vorher verhandelten Beratungsgegenstand oder auf den Arbeitsplan der Landessynode beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§16

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nach erfolgter Abstimmung erteilt. Es dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen und eigene Ausführungen berichtigt werden.

§ 17

Störungen

- (1) Wer die Ordnung stört, ist von dem Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Auf sofortigen Einspruch entscheidet die Landessynode.
- (2) Beharrt ein zur Ordnung gerufenes Mitglied der Landessynode auf der Ordnungswidrigkeit oder macht es sich ähnlicher Ordnungswidrigkeiten wiederholt schuldig, so kann die Landessynode auf Antrag des Präsidenten seine Ausschließung von der weiteren Teilnahme an der Verhandlung beschließen.
- (3) Geringe Störungen kann der Präsident rügen; bei erheblicheren Störungen kann er die Verhandlung unterbrechen oder schließen.

§ 18

Abstimmung, Fassung von Anträgen

- (1) Nach der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung.
- (2) Die Fragen zur Abstimmung sind so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sollen stets in bejahendem Sinne gefasst sein; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (3) Über die Fassung der Fragen kann jederzeit, auch noch während der Abstimmung, das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Landessynode.
- (4) Unmittelbar vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden.
- (5) Bei Abstimmungen über Änderungsanträge geht der weitergehende Antrag vor.

§ 19

Abstimmung durch Handzeichen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Hand. Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode entscheidet. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (2) Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe uneindeutig, so werden die Stimmen gezählt.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode sind die Stimmen zu zählen.

§ 20

Geheime Abstimmung

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds der Landessynode wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Die geheime Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht vor.
- (2) Die geheime Abstimmung erfolgt durch verdeckte Stimmzettel, die persönlich im Tagungsraum abzugeben sind.

§ 21

Ergebnis der Abstimmung

- (1) Unmittelbar nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und vom Präsidenten bekannt gegeben.
- (2) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung leitenden Präsidenten.
- (3) Zwischen der Abstimmung und der Bekanntgabe darf beraten, aber nicht beschlossen werden.

- (4) Abstimmungen über die Auslegung eines Beschlusses sind unzulässig.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Landessynode kann beschließen, dass in offener Abstimmung gewählt wird, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Eine Aussprache zur Person der Kandidaten findet nicht statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit, entscheidet der amtierende Präsident durch das Los.
- (4) Sind mehrere Personen durch Stimmzettel zu wählen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 23 Einbringung und Lesung von Kirchengesetzen

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens sechs Mitgliedern unterschrieben werden.
- (2) Nach der Einbringung des Gesetzentwurfes durch ein Mitglied des Landeskirchenrates schließt sich zunächst eine allgemeine Aussprache zu dem eingebrachten Gesetzentwurf an.
- (3) Über Kirchengesetze beschließt die Landessynode in einer Lesung. Diese Lesung kann dadurch verkürzt werden, dass beispielsweise inhaltlich zusammenhängende Abschnitte des Gesetzes zusammengefasst oder indem bei Artikelgesetzen die Einzelgesetze insgesamt aufgerufen werden.
- (4) Nach jeder Lesung erfolgt der Beschluss der Landessynode zu dem gesamten Gesetzentwurf.
- (5) Über Kirchengesetze, die die Verfassung und andere Kirchengesetze von besonderer Bedeutung betreffen, beschließt die Landessynode in zwei Lesungen. Die zweite Lesung kann unmittelbar auf den Beschluss der Landessynode nach der ersten Lesung erfolgen.
- (6) Stellt ein Mitglied der Landessynode in der allgemeinen Aussprache oder in einer Lesung des Gesetzentwurfes einen Änderungsantrag und kann dieser nicht im Rahmen der Aussprache oder der Lesung erledigt werden, so wird der Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen.
- (7) Entwürfe von Kirchengesetzen können schon vor der Einbringung in den ständigen Ausschüssen der Landessynode beraten werden.

§ 24

Unselbstständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen oder dessen geschäftliche Behandlung betreffen (unselbstständige Anträge). Sie sollen schriftlich eingereicht werden. Wenn der Antrag nicht als schriftliche Vorlage verteilt wird, soll der Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung des Antrages, bei mehreren Antragstellern der an erster Stelle Stehende.
- (3) Zurückgezogene Anträge können wieder aufgenommen werden.
- (4) Der Präsident kann bei kurzen Anträgen und bei solchen zur Geschäftsordnung von der Schriftform befreien.

§ 25

Selbstständige Anträge

- (1) Von Mitgliedern der Landessynode eingebrachte oder aufgenommene Anträge, die nicht einen bereits eingebrachten Beratungsgegenstand betreffen, sind selbstständige Anträge.
- (2) Selbstständige Anträge müssen schriftlich gestellt werden, mit einer schriftlichen Begründung versehen sein und von mindestens 6 Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten eingereicht werden. Werden selbstständige Anträge ausnahmsweise erst während der Tagung eingereicht, so bedarf der Antrag der Unterzeichnung von mindestens 12 Mitgliedern der Landessynode.
- (3) Hält das Präsidium einen selbstständigen Antrag für verhandlungsbedürftig, so legt es ihn der Landessynode mit der Frage vor, ob sie die Erweiterung der Tagesordnung und die Behandlung wünscht.
- (4) Sind selbstständige Anträge mit der Vermehrung von Ausgaben oder der Verminderung von Einnahmen verbunden, müssen sie Vorschläge über die haushaltsmäßige Deckung enthalten.
- (5) Selbstständige Anträge zu Kirchengesetzen müssen einen ausgearbeiteten Entwurf des Kirchengesetzes mit Begründung enthalten und von mindestens 12 Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.

§ 26

Anfragen an die Kirchenleitung

- (1) Jedes Mitglied der Landessynode kann Anfragen an das Landeskirchenamt oder an den Landeskirchenrat richten.
- (2) Anfragen, die während der nächsten Tagung der Landessynode verhandelt werden sollen, sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Dieser leitet die Anfragen zur Beantwortung an das Landeskirchenamt weiter.
- (3) Werden Anfragen verspätet oder erst während der Tagungen gestellt, besteht kein Anspruch auf umfassende Beantwortung.

§ 27
Schluss der Tagung

- (1) Der Präsident schließt die Tagung der Landessynode, wenn die Tagesordnung erledigt ist, wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist und eine Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit nicht zu erwarten ist oder wenn die Landessynode einen Beschluss über die Vertagung gefasst hat.
- (2) Nach dem Schlusswort des Präsidenten entlässt der Landesbischof die Mitglieder der Landessynode mit Gebet und Segen.

§ 28
Niederschrift

- (1) Die Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode werden in einem Protokoll niedergeschrieben.
- (2) Von den Verhandlungen der Landessynode werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Anhand dieser wird über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift erstellt.
- (3) Die Niederschrift einschließlich der Beschlüsse der Landessynode wird den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Tagung übersandt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Präsidenten innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung schriftlich vorzulegen. Die Einwendungen sind der Landessynode mitzuteilen. Die Landessynode stellt abschließend den Wortlaut der Niederschrift fest.
- (4) Die Tonaufzeichnungen sind im Landeskirchenamt aufzubewahren. Jedes Mitglied der Landessynode kann die Tonaufzeichnungen im Landeskirchenamt anhören.

IV. Ausschüsse der Landessynode

§ 29
Ausschüsse der Landessynode

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landessynode Ausschüsse bilden.
- (2) Als ständige Ausschüsse bildet sie den Theologischen Ausschuss, den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählt die Landessynode aus ihrer Mitte oder aus den stellvertretenden Mitgliedern.
- (4) Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die ihnen von der Landessynode oder vom Präsidium übertragen werden und berichten der Landessynode.

§ 30
Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) Zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ausschusses lädt das Landeskirchenamt im Auftrag des Präsidiums der Landessynode ein.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Regeln über die Abstimmungen und Wahlen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (5) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Tagesordnung, die im Benehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellen ist, sowie die notwendigen Unterlagen sind den Ausschussmitgliedern und dem Präsidenten der Landessynode zu übersenden.
- (6) Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden in einem Protokoll festgehalten, für das der Leiter der Sitzung verantwortlich ist. Die Protokollführung kann durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes erfolgen. Der Präsident der Landessynode und das Landeskirchenamt erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme.
- (7) Die Landessynode kann Personen als ständige Gäste ohne Stimmrecht in einen Ausschuss berufen. Der Ausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.
- (8) Die Geschäfte für die Ausschüsse führt das Landeskirchenamt.

V. Geschäftsführung und Kostenerstattung

§ 31

Mitwirkung des Landeskirchenamtes

Zur Erfüllung seiner geschäftsmäßigen Aufgaben steht der Landessynode und dem Präsidium das Landeskirchenamt zur Verfügung.

§ 32

Kostenerstattung

- (1) Das Amt des Mitglieds der Landessynode ist ein Ehrenamt, es wird unentgeltlich versehen.
- (2) Notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Fahrtkosten werden allen Mitgliedern der Landessynode gemäß der für Pastoren geltenden Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (3) Mitglieder der Landessynode, die nicht in einem landeskirchlichen oder kirchengemeindlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten für die Teilnahme an einer Tagung der Landessynode als pauschale Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bückeburg, den 21. November 2020

Röhler
Präsidentin der Landessynode

3. **Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückeburg, 21. November 2020

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 21. November 2020

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückerburg, 21. November 2020

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. **Kirchengesetz zur Änderung dienstlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland (Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄG 2020) vom 9. November 2020**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur Änderung dienstlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD S. 280). Der Wortlaut dieses Gesetzes sowie der daraus resultierenden Änderungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, des Disziplinargesetzes der EKD und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD werden in Kürze außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar sein.

III. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Dezember 2019

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz auf Grund des Artikels 24 Absatz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen. Die Bekanntmachung der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands veröffentlicht (ABl. VELKD 2020 S. 636). Der Wortlaut der Verfassung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.velkd.de/recht/grundsetzliches verfügbar.

IV. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 7. September 2020

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf Grund des § 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung erlassen. Die Verordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2020, S. 106). Der Wortlaut der Verordnung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-evlka.de verfügbar.

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstelle I der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bückeburg

Die Pfarrstelle I (Oberprediger) der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bückeburg ist zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2021 an Herrn Landesbischof Dr. Manzke im Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe steht.

2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petzen

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petzen wird zum 1. Juni 2021 frei und wird ab dann zur Besetzung ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2021 an Herrn Landesbischof Dr. Manzke im Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe steht.

3. Stellenausschreibung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr

Im Bereich des **Evangelischen Militärdekanats Kiel** ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten "**Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Bückeburg**" zum **1. April 2021** neu zu besetzen. Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus auf insgesamt höchstens zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Bückeburg und Minden mit insgesamt drei Kasernen
- Seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Kiel
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegemeindearbeit nach Ordination
- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik sind wünschenswert
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- hohe Belastbarkeit (u. a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen)

In der Dienststelle steht dem Militärgeistlichen bzw. der Militärgeistlichen eine Pfarrhelferin bzw. ein Pfarrhelfer für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer bedarfsgerechten Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind mit dem Zusatz „Persönlich! Personalangelegenheit!“ an:

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter **nachrichtlicher** Beteiligung der personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens **22. Januar 2021** zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen; die erworbenen Qualifikationen sind aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführten Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Leitender Militärdekan Wenzel, Leiter des Evangelischen Militärdekanates Kiel (Tel. 0431 / 66 72 48 69 65), und Herr Direktor beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) Burkhardt, Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz sowie Aus- und Fortbildung) im EKA (Tel. 030 / 310 181 170) gerne zur Verfügung.

VI. Mitteilungen

1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes

Mitteilung Nr. 3/2020 vom 29. Juni 2020

Verlängerung Übergangsfrist zur Anwendung des § 2 b UStG

2. Personalien

Frau Pastorin coll. Nora Vollhardt ist mit der Versehung der pfarramtlichen Aufgaben in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsthagen beauftragt worden.

Herr Eike Büchner (Öffentlichkeitsarbeit) ist zum 1. Juli 2020 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Lukas Kreimeier ist zum 31. Juli 2020 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.

Frau Eva Hattendorf absolviert seit dem 15. August 2020 ihr Anerkennungsjahr als Diakonin in der Landeskirche.

Herr Oberprediger Dr. Kastning ist am 30. November 2020 in den Ruhestand getreten.